

646/AE XXI.GP

Eingelangt am: 21.03.2002

DRINGLICHER ANTRAG

gemäß §§ 74a Abs.1 iVm 93 Abs.1 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Krüger, Ellmauer

und Kollegen

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Verbesserung des rechtlichen Status von Angehörigen der Exekutive und
Zivilpersonen im Rahmen von UN-Missionen

Seit vielen Jahren unterstützt Österreich friedensstiftende, friedenssichernde und humanitäre Aktionen der Vereinten Nationen. Tausende österreichische Soldaten haben im Rahmen dieser Einsätze eine wichtige Rolle gespielt. In diesen Einsätzen werden in letzter Zeit immer häufiger Angehörige der Exekutive, aber auch Lehrer und andere Beamte eingesetzt.

Der Dienst im Rahmen von UN-Einsätzen ist eine schwierige und gefährliche Aufgabe, die für die betroffenen Personen eine besondere Herausforderung darstellt, weil sie in einer fremden Umgebung, konfrontiert mit unbekanntem kulturellen Gegebenheiten, ihren verantwortungsvollen Dienst versehen müssen. In dieser Situation müssen sich die Beamten darauf verlassen können, dass die Rahmenbedingungen ihres Einsatzes in ihrem Interesse klar geregelt sind und sie nicht mit zusätzlichen Gefahren rechnen müssen. So ist es besonders wichtig, dass sie nicht durch Willkür von Behörden bedroht sind, deren Handeln oft nicht einmal den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Eine solche Absicherung soll und kann nicht bedeuten, dass die Beamten für den Fall eines Fehlverhaltens nicht zur Verantwortung gezogen werden können: sie sind als Österreicher in jedem Fall der österreichischen Gerichtsbarkeit unterworfen und müssen schon auf Grund des strafrechtlichen Offizialprinzips in Österreich auch tatsächlich verfolgt werden.

Soldaten unterstehen auch bei UN-Einsätzen normalerweise weiterhin der Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatstaates; dies wird im sogenannten Truppenstatusabkommen (Status of Forces-Agreements) festgelegt; bei Angehörigen der Exekutive sowie bei Zivilpersonen ist dies derzeit nicht der Fall.

Zivilpersonen haben meist nur sogenannte „funktionelle“ Immunität, also nur Immunität für Handlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben gesetzt haben, während Soldaten auch Immunität für alle Handlungen „absolute“ Immunität genießen können.

Auf die Immunität von Angehörigen der Exekutive kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen ohne Konsultation und Zustimmung des Entsendestaats verzichten, bei Soldaten hingegen entscheidet allein der Entsendestaat über einen allfälligen Verzicht auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und eine Unterstellung unter die lokale Gerichtsbarkeit.

Die österreichische Beteiligung an internationalen Friedensoperationen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Wenn der Rechtsschutz und die gesundheitliche Betreuung der österreichischen Teilnehmer an diesen Missionen nicht garantiert wäre, bestünde die Gefahr, dass sich nicht mehr genügend österreichische Freiwillige für derartige internationale Einsätze finden. Damit wäre Österreichs Engagement im Rahmen der Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen ernsthaft gefährdet. Es ist daher notwendig, den im Rahmen von UN-Einsätzen tätigen Österreichern unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status in Österreich volle Immunität zu garantieren. Wenn nämlich auch nur die Möglichkeit der Aufhebung der Immunität durch die Vereinten Nationen besteht, werden von lokalen Behörden ohne eine diesbezügliche Anfrage vorzunehmen, in Verletzung der bestehenden Immunität unzulässige freiheitsbeschränkende Maßnahmen ergriffen, wie der konkrete Fall zeigt:

Am 26. Februar 2002 wurde der österreichische Polizist Martin A. im UNO-Einsatz im Kosovo beschuldigt, beim Verhör eines Kosovo-Albaners, der im Verdacht schwerer Gewalttaten steht, Übergriffe begangen zu haben. Martin A. wurde zuerst am Vormittag des 26. Februar von UNMIK-Polizisten festgenommen, um nur wenige Minuten später wieder freigesetzt zu werden. Er wurde nicht über den Grund dieser

kurzfristigen Festnahme unterrichtet, sondern nur instruiert, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen. Am Abend des 26. Februar wurde vom UNMIK-Polizeikommandanten von Prizren die weitere Festnahme von Martin A. unter Berufung auf Art. 190 des jugoslawischen Strafgesetzbuches verfügt. Nach den einschlägigen Bestimmungen über den rechtlichen Status von UNMIK-Angehörigen (UNMIK Regulation no. 2000/47 vom 18. August 2000 über den Status, die Privilegien und Immunitäten der KFOR und der UNMIK) waren diese Festnahmen unrechtmäßig und damit rechtlich unwirksam, da die Immunität, über die der Beamte Martin A. als UNMIK-Polizist verfügte, zum Zeitpunkt der Festnahme nicht aufgehoben war.

Das Bundesministerium für Inneres ersuchte am 27. Februar um Repatriierung des Polizisten Martin A., wobei seitens Österreich garantiert wurde, dass die Vorwürfe gegen den Beamten geprüft werden, um in Österreich ein entsprechendes strafrechtliches und disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten. Unterdessen verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Beamten rapide, was auch von zwei Ärzten der UNMIK bestätigt wurde. Am Abend des 27. Februar wurde Martin A. in das Feldhospital der KFOR in Suvar-Reka überstellt und am Morgen des 28. Februar wurde Martin A. mitgeteilt, dass er nicht mehr länger unter (dem rechtlich unwirksamen) Arrest stehe. Aufgrund der weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes, der mittlerweile eingetretenen lebensbedrohenden Situation im Kosovo sowie im Hinblick auf die gravierenden Verfahrensmängel der UNMIK gegen den österreichischen Polizisten Martin A. wurde dann auf Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die unverzügliche Repatriierung des Beamten vorgenommen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat in dieser Angelegenheit eine einvernehmliche Vorgangsweise mit den Instanzen der Vereinten Nationen angestrebt und insbesondere die Einsetzung einer unabhängigen UN-Untersuchungskommission verlangt. Mittlerweile wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch eine Sachverhaltsdarstellung über die unrechtmäßige Vorgangsweise der UNMIK-Behörden gegenüber dem österreichischen Beamten Martin A. übermittelt.

Der Fall des österreichischen UN-Polizisten Martin A. hat somit aufgezeigt, dass Angehörige der Exekutive und Zivilpersonen, die im Ausland im Rahmen von UN-Missionen zum Einsatz kommen, aufgrund der für sie geltenden rechtlichen Regelungen der Gefahr ausgesetzt sind, der lokalen Strafgerichtsbarkeit unterworfen zu werden. Das bedeutet, dass Polizisten im internationalen Einsatz jederzeit damit rechnen müssen, lokalen Kräften und Institutionen ausgeliefert zu sein, die durchaus auch in einem Konflikt- oder Spannungsverhältnis zu den internationalen Einheiten stehen können und deren Standards nicht jenen des Entsendelandes entsprechen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

- „1. Der Nationalrat begrüßt die von der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten eingeleiteten Bemühungen, eine Verbesserung des Immunitätsschutzes von Angehörigen der Exekutive im UN-Einsatz zu erreichen und ersucht sie, im Lichte der Erfahrungen des Falls von Martin A. alle erforderlichen Schritte zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Angehörigen der Exekutive und von Zivilpersonen durch Angleichung deren immunitätsrechtlicher Stellung an jene von Soldaten im UN-Einsatz zu setzen.

2. Die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten wird ferner ersucht, im Rahmen der Europäischen Union dafür einzutreten, dass ein gemeinsames Abkommen der EU-Staaten mit den Vereinten Nationen zum höchstmöglichen Schutz aller Angehörigen der Exekutive und Zivilpersonen aus EU-Staaten im Rahmen von internationalen UN-Einsätzen getroffen wird.

3. Die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten wird schließlich ersucht, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit dem dringenden Wunsch Österreichs heranzutreten, eine bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Regelung für alle EU-Staaten geltende Vereinbarung über die Entsendung österreichischer Einheiten im Rahmen von UN-Missionen zu treffen, mit der der bestmögliche Schutz aller Angehörigen der Exekutive und Zivilpersonen im friedenserhaltenden, friedenssichernden und humanitären Einsatz im Falle des Vorwurfes strafbarer Handlungen garantiert wird."

Die unterfertigten Abgeordneten verlangen, diesen Antrag gemäß §§ 74a Abs. 1 in Verbindung mit 93 Abs. 1 GOG dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.